

Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV»

(KOSA-Initiative)

- ▶ Schädlich für den Franken und unsere Volkswirtschaft
- ▶ Scheinlösung für die AHV
- ▶ Neue Finanzprobleme für Bund und Kantone

**Informationsbroschüre
zur Abstimmungsvorlage vom 24. September 2006**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bezugsquelle und Herausgeber:
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern
doc@gs-efd.admin.ch
www.efd.admin.ch

Cette publication existe également en
français.

La presente pubblicazione è disponibile
anche in lingua italiana.

Layout auf der Basis des «CD Bund im EFD»:
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Kommunikation

© Kommunikation EFD
Bern, Mai 2006 16'200 d



Inhaltsverzeichnis

In Kürze	3
Die KOSA-Initiative	4
Die Argumente der Initianten	5
Die Argumente des Bundesrates, der Kantone und der Nationalbank.....	7
Die KOSA-Initiative setzt die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SNB aufs Spiel.....	9
Der solide Schweizer Franken als Garant für unsere Wohlfahrt.....	11
Die KOSA-Initiative erschliesst keine neuen Finanzquellen	13
Die Finanzierung der AHV und der indirekte Gegenentwurf des Parlaments.....	15
Fazit: Die KOSA-Initiative löst kein Problem, schafft dafür drei neue.....	19
Anhang: Die Aufgaben der Nationalbank	21
Anhang: Chronologie.....	25
Anhang: Verfassungsartikel und Initiativtext	29

In Kürze

Das Komitee sichere AHV (KOSA) reichte am 9. Oktober 2002 die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» (KOSA-Initiative) ein. Bundesrat, Parlament und Kantone lehnen diese Initiative ab.

Was will die KOSA-Initiative?

- Die KOSA-Initiative zielt ab auf eine andere Verwendung der Nationalbankgewinne. Sie schlägt eine Änderung des geltenden Verteilschlüssels vor. Heute werden 2/3 an die Kantone und 1/3 an den Bund ausgeschüttet.
- Gemäss der Initiative sollen vom Gewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB) künftig eine Milliarde Franken jährlich an die Kantone überwiesen werden. Der allfällige Rest des Gewinns soll an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausgeschüttet werden.
- Die angestrebte neue Gewinnverteilungsregel soll nach Auffassung der Initianten einen Beitrag an die Sicherstellung der Finanzierung der AHV leisten.

Was bewirkt die KOSA-Initiative?

- Der Gewinnanteil der SNB, der den Betrag von einer Milliarde übersteigt, geht an den AHV-Fonds.
- Die KOSA-Initiative verknüpft damit den geld- und währungspolitischen Auftrag der SNB direkt mit einem sozialpolitischen Zweck. Sie schafft somit Raum für politische Einflussnahme auf die SNB, gefährdet damit die zielgerichtete Geldpolitik und schwächt das Vertrauen in den Schweizerfranken.

- Sie schürt Erwartungen an jährliche SNB-Gewinne von mehreren Milliarden. Dabei geht sie von falschen Voraussetzungen aus: Langfristig darf nur mit einem Gewinnpotenzial der SNB von gut einer Milliarde Franken gerechnet werden. Es ist im Übrigen nicht Hauptaufgabe der SNB, Gewinn zu erzielen.

Weshalb weist die KOSA-Initiative in die falsche Richtung?

- Die Initiative setzt die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SNB aufs Spiel.
- Sie schwächt das Vertrauen in unsere Währung, was zu Inflation und Wohlfahrtseinbussen führen kann.
- Sie erschliesst keine neuen Finanzquellen, sondern lagert vorhandene Mittel lediglich um. Sie schafft dadurch neue Lücken bei Bund und Kantonen.
- Sie kann das Versprechen für eine sichere AHV nicht einlösen, denn es besteht keine Gewähr auf stetig hohe Nationalbankgewinne. Im Gegenteil: Es droht, dass notwendige Leistungsanpassungen und Finanzierungsmassnahmen bei der sozialen Sicherung verzögert werden.
- Bei Ablehnung der KOSA-Initiative wird der AHV-Fonds das Bundesdrittel aus dem Erlös des Goldverkaufs (7 Mrd. Franken) erhalten. Damit würde die Finanzlage des AHV-Fonds in Hinblick auf die notwendigen Reformen gestärkt und die schädlichen Auswirkungen der KOSA-Initiative könnten vermieden werden.

Die KOSA-Initiative

Am 9. Oktober 2002 reichte das «Komitee sichere AHV» die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» (KOSA-Initiative) mit rund 116'000 gültigen Unterschriften ein. Diese schlägt eine Änderung des in der Bundesverfassung verankerten Verteilschlüssels für Nationalbankgewinne vor.

Gemäss Art. 99 Abs. 4 der Bundesverfassung und gemäss Nationalbankgesetz gehen die Nationalbankgewinne heute zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den Bund. Laut Initiative soll künftig eine Milliarde Franken des Nationalbankgewinns an die Kantone gehen und der allfällige diesen Betrag übersteigende Gewinn an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

Bei Annahme der KOSA-Initiative muss das Nationalbankgesetz revidiert werden. Dabei ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Behandlung der dazumal vorhandenen Ausschüttungsreserve sowie die Frage einer allfälligen Verstetigung des ausschüttbaren Gewinnes zu regeln.

Der Initiativtext

Bundesverfassung Art. 99

⁴Der Reingewinn der Nationalbank geht an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Vorbehalten bleibt ein Anteil der Kantone von einer Milliarde Franken jährlich; das Gesetz kann diesen Betrag der Preisentwicklung anpassen.

Übergangsbestimmungen

Artikel 99 Absatz 4 ist spätestens zwei Jahre nach der Annahme durch Volk und Stände in Kraft zu setzen. Falls die notwendigen Gesetzesanpassungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sind, erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen.

Die Argumente der Initianten

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Verteilschlüssels für Nationalbankgewinne will das Initiativkomitee einen Beitrag an die Sicherstellung der Finanzierung der AHV leisten. Die Initianten argumentieren in ihrem Faltblatt vom März 2006 wie folgt:

Argumente

Die KOSA-Initiative sei weitsichtig, weil damit die AHV weit über das Jahr 2015 hinaus gesichert werde. Die Nationalbankgewinne brächten jährliche Mehreinnahmen von 1 bis 2 Milliarden Franken zu Gunsten der AHV. Zusammen mit dem Wirtschaftswachstum deckten die Nationalbankgewinne die Mehrkosten aus der demografischen Entwicklung.

Die KOSA-Initiative sei gerecht, weil die AHV im Unterschied zu Steuersenkungen allen zugute käme. Die Ausschüttungen der Nationalbank seien dreimal erhöht worden. Mit den zusätzlichen Einnahmen hätten die Kantone ihre Schulden gesenkt. Dadurch sei die Zinsbelastung gesunken und eine Welle von Steuersenkungen in Gang gebracht worden. Jetzt dürfe die AHV nicht leer ausgehen.

Ein Ja zur KOSA-Initiative sei klug, weil dadurch die Mehrwertsteuer nicht erhöht werden müsse. Die Nationalbank verfüge über Aktiven im Wert von 109 Milliarden Franken. Dieses Vermögen liefere langfristig beachtliche Einnahmen. Weil die Reserven der Nationalbank zudem stetig stiegen, würden sie in Zukunft noch höhere Gewinne als bisher abwerfen. Allein mit der Fortschreibung der bisherigen Erträge kämen der AHV Mehreinnahmen von 1,5 Milliarden Franken pro Jahr zugute. Dadurch müsse die Mehrwertsteuer in den nächsten zehn Jahren nicht zu Gunsten der AHV erhöht werden. Davon profitierten Jung und Alt.

Entgegnung

Die Nationalbankgewinne bringen keine wesentliche Entlastung der AHV. Bei einem längerfristigen Gewinnausschüttungspotenzial der Nationalbank von rund 1 Mrd. Franken bleibt für die AHV wenig oder nichts übrig.

Die Steuerquote ist seit 1990 nicht gesunken, sondern von 26% auf 29,5% gestiegen. Die Steuerreformen in den Kantonen haben unterschiedliche Ursachen, dazu gehören die Vorwirkungen des Neuen Finanzausgleiches und der Unternehmenssteuerreform II, die momentan in den eidg. Räten beraten werden. AHV-Leistungen werden vorwiegend der älteren Generation ausbezahlt und nicht allen Generationen.

Nach Abbau der Ausschüttungsreserve werden die ertragbringenden Aktiven der Nationalbank auf rund 85 Mrd. Franken sinken. Die Erträge werden somit deutlich niedriger ausfallen, als sich die Initianten erhoffen. Der Reformbedarf der AHV bleibt bestehen.

Argumente

Die KOSA-Initiative sei günstig, weil die Initiative niemanden etwas koste. Mit dem neuen Verteilschlüssel erhalte die AHV Mehreinnahmen, ohne dass Arbeitnehmer oder Arbeitgeber mehr Geld einbezahlen müssten.

Die KOSA-Initiative sei sozial, weil die angekündigten Rentenkürzungen verhindert werden könnten. Die in der 11. AHV-Revision vorgesehenen Massnahmen führten dazu, dass viele alte Menschen verarmten und Ergänzungsleistungen beantragen müssten. Wenn AHV-Rentenkürzungen verhindert werden sollten, müssten möglichst früh dauerhafte, jährliche Mehreinnahmen beschafft werden.

Entgegnung

Die KOSA-Initiative erschliesst keine neuen Finanzquellen. Es werden lediglich Mittel umverteilt. Da der Bund bei Annahme der Initiative leer ausgehen würde, müsste er diese Lücke von über 800 Mio. Fr. jährlich schliessen. Davon könnten bspw. zukunftsweisende Projekte in der Bildung und Forschung betroffen sein. Auch die Kantone wären in den kommenden Jahren von Einnahmeausfällen betroffen.

Die Annahme der KOSA-Initiative kann die langfristige Sicherung der AHV nicht gewährleisten. Um die demografischen Veränderungen aufzufangen, sind nachhaltige Reformen der AHV unumgänglich.

Die Argumente des Bundesrates, der Kantone und der Nationalbank

Schädlich für den Franken und unsere Wohlfahrt

Über viele Jahre hat die SNB mit ihrer stabilitätsorientierten Geldpolitik wesentlich dazu beigetragen, dass der Franken weltweit grosses Vertrauen genießt. Gleichzeitig ist es ihr gelungen, die Inflation tief zu halten. Mit der Annahme der KOSA-Initiative würde es für die SNB schwieriger, ihre stabilitätsorientierte Geldpolitik weiterzuführen. Um namhafte Beiträge an die AHV abliefern zu können, müsste sie das Ertragspotenzial erhöhen. Das Ziel der Preisstabilität käme dadurch ins Hintertreffen, womit der Inflation Tür und Tor geöffnet würde. Das wäre schädlich für unsere Wirtschaft und mithin für unsere Wohlfahrt.

Bedroht die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Nationalbank

Die Initianten rechnen mit langfristig zu hohen Gewinnen der SNB. Wenn sich dann zeigen wird, dass weniger als erwartet oder nichts für den AHV-Fonds übrig bleibt, wird über die Gewinnerzielung eine ständige Diskussion ausbrechen. Die SNB kann so unter politischen Druck geraten, ihre Gewinnausschüttung zu erhöhen.

Die Möglichkeiten der SNB, Ertragssteigerungen zu erzielen, sind begrenzt. Eine deutliche Erhöhung der Gewinnausschüttung wäre nur vorübergehend möglich, indem beispielsweise die Geldmenge ausgedehnt, weitere Währungsreserven abgebaut oder risikoreichere Anlagen getätigt würden. Dies würde das Vertrauen in den Franken nachhaltig schwächen und die Preisstabilität gefährden. Die SNB könnte damit ihren gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen.

Weil sich die Erwartungen der Initianten nicht mit den SNB-Gewinnen allein erfüllen lassen, haben sie bereits auch die Reserven ins Visier genommen. Sie vertreten die Auffassung, die SNB könne auf einen weiteren Teil ihrer Währungsreserven verzichten. Dies

trifft nicht zu. Die Währungsreserven der Schweiz sind heute im internationalen Vergleich keinesfalls besonders hoch. Diese Reserven sind jedoch zentral für die Währungsstabilität und für die Zahlungsfähigkeit des Landes in Notlagen.

Keine Erschliessung neuer Geldquellen

Die KOSA-Initiative erschliesst keine neuen Finanzquellen. Es werden lediglich Mittel an den AHV-Ausgleichsfonds umgeleitet, die bisher in die Bundes- und Kantonskasse geflossen sind.

Der Bund würde bei Annahme der KOSA-Initiative eine Finanzierungsquelle verlieren. Die Kantone würden ihrerseits in den kommenden Jahren Einnahmeneinbussen erleiden, weil sie gemäss Ausschüttungsvereinbarung von höheren Gewinnausschüttungen ausgehen.

Bund und Kantone müssten diesen Einnahmenausfall durch andere Einnahmen (Steuern), oder durch Sparmassnahmen wieder kompensieren.

Scheinlösung für die AHV

Die Initianten gehen bei ihren Berechnungen von Annahmen aus, die einer näheren Überprüfung nicht standhalten. Die ausgeschütteten Gewinne der SNB bleiben nicht konstant, sondern gehen nach dem Abbau der Ausschüttungsreserven sogar markant zurück. Sie können daher nicht für eine nachhaltige finanzielle Sicherung der AHV herangezogen werden.

Die (Schein)-Lösung für die AHV würde zu neuen Problemen bei der öffentlichen Hand führen. Der AHV-Fonds verfügt heute über eine breite Finanzierung. Eine neue unstete Finanzquelle lässt den AHV-Fonds in falsche Sicherheit wiegen und verzögert lediglich nötige Reformen. Bei Ablehnung der KOSA-Initiative wird der AHV-Fonds das Bundesdrittel aus dem Erlös des Goldverkaufs (7 Mrd. Fr.) erhalten. Die Finanzlage des AHV-

Fonds würde dadurch mit Blick auf die notwendigen Reformen gestärkt und die schädlichen Auswirkungen der KOSA-Initiative könnten vermieden werden.

Jean-Pierre Roth, Präsident des Direktoriums der Nationalbank:

«Damit die Nationalbank eine gute Geldpolitik führen kann, braucht sie das Vertrauen der Bevölkerung und der Märkte. Die KOSA-Initiative öffnet die Tür für immer neue Ansprüche an die Nationalbank. Sie setzt die Nationalbank einer ständigen politischen Debatte über die Gewinnausschüttung aus. Damit gefährdet sie das Vertrauen in die Nationalbank. Die KOSA-Initiative ist deshalb eine Gefahr für die Geldpolitik.»

Die KOSA-Initiative setzt die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SNB aufs Spiel

Zentralbanken sind international unabhängig

International hat sich der Trend zu unabhängigen Zentralbanken durchgesetzt. Die Industrieländer räumen ihren Zentralbanken Unabhängigkeit ein. So gerät die Geldpolitik der Zentralbanken nicht in den Dienst der staatlichen Einnahmenbeschaffung und bleibt damit glaubwürdig auf die Preisstabilität ausgerichtet.

Die Versuchung ist für Staaten nämlich gross, zur Finanzierung von Staatsaufgaben auf die Einnahmen von Zentralbanken zurückzugreifen, sofern die Möglichkeit gegeben ist. Andere Finanzierungsquellen wie Steuern oder Staatsverschuldung sind oft schwieriger zu erschliessen. Die Finanzierung von Staatsausgaben über die Notenpresse ist mit dem Risiko einer beschleunigten Inflation verbunden. Die Teuerung wiederum wirkt sich störend auf das Wirtschaftswachstum aus und hat eine unerwünschte Umverteilung von Einkommen und Vermögen zur Folge.

Die Erfahrung zeigt, dass der Rückgriff auf die Zentralbank bei der Finanzierung von Staatsausgaben nur in Staaten möglich war, die ihrer Zentralbank keine Unabhängigkeit gewährten. Am besten sind jene Staaten gefahren, die jede direkte politische Einflussnahme auf die Geldpolitik sowie auf die Finanzierung von Staatsausgaben mit Hilfe der Notenpresse ausschlossen.

Problematische Zweckbindung

Durch die Annahme der KOSA-Initiative würde der geld- und währungspolitische Auftrag der SNB direkt mit einer sozialpolitischen Zweckbindung verknüpft. Damit schafft die KOSA-Initiative Raum für politische Einflussnahme. Sie schürt Erwartungen an jährliche SNB-Gewinne in Milliardenhöhe. Kein anderes Industrieland kennt eine solche Verknüpfung. Problematisch an der KOSA-

Initiative ist vor allem der Umstand, dass sie eine entsprechende Zweckbindung für Nationalbankgewinne in der Verfassung festzuschreiben will. Nach heutigem Recht geht der ausschüttbare Gewinn der SNB an Bund und Kantone.

Preisstabilität als Trumpf

Die SNB ist seit ihrem Bestehen unabhängig. Ihre Hauptaufgabe ist die Verhütung und Bekämpfung der Teuerung. Die Preisstabilität stellt eine wichtige Rahmenbedingung dar, indem sie für stabile und berechenbare Verhältnisse für Investoren und Sparer sorgt. Sie trägt u.a. dazu bei, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal eingesetzt werden. Preisstabilität ist zu einem Merkmal der Schweiz geworden. Der Erfolgsausweis der SNB kann sich im internationalen Vergleich sehen lassen. Ihre Glaubwürdigkeit ist auf nationaler und internationaler Ebene gross, was die Wirksamkeit ihrer Geldpolitik entsprechend stärkt.

Ständige Debatte um die Gewinne

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Nationalbankgesetzes ist es der SNB unter anderem verwehrt, dem Bund Kredite zu gewähren oder staatliche Schuldtitel aus Emissionen zu erwerben. Hingegen würde die durch die KOSA-Initiative ausgelöste Ertragserwartung dazu führen, dass die Gewinne der SNB einer ständigen politischen Debatte ausgesetzt würden. Die SNB könnte sich gezwungen sehen, ihre Anlagepolitik nicht an den geld- und währungspolitischen Zielen auszurichten, sondern in den Dienst der Gewinnmaximierung zu stellen.

Initiative weckt Begehrlichkeiten

Die Initianten halten zwar fest, dass sie keinen Ausschüttungszwang auf die SNB ausüben wollen, sondern lediglich die aktuelle Gewinnausschüttung neu verteilen möchten. Dennoch lässt sich nicht verhindern, dass der von den Initianten vorgeschlagene Verfas-

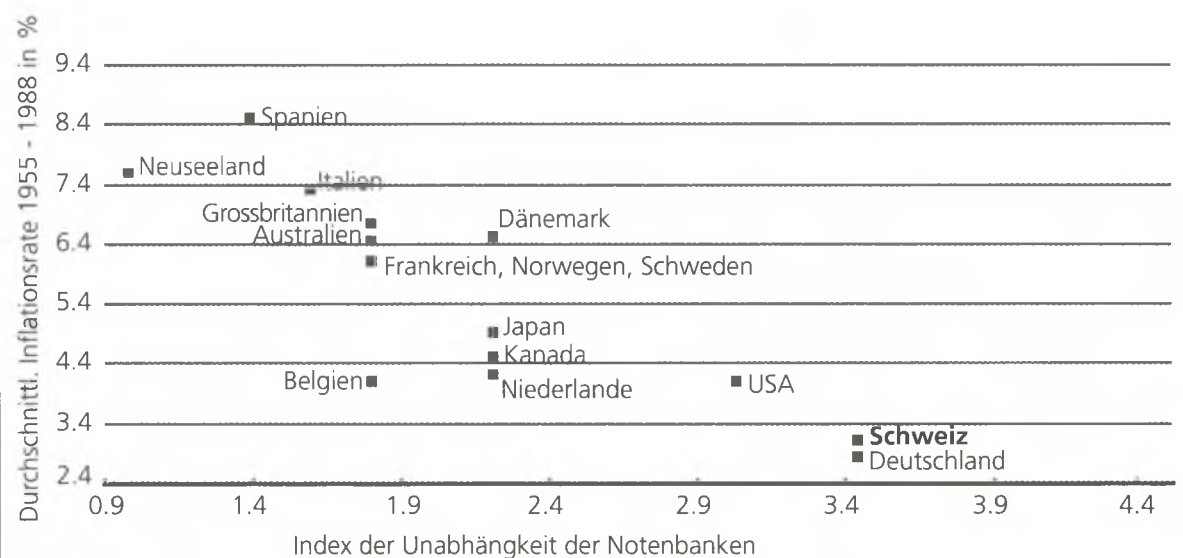
sungstext eine jährliche Mindestgewinnablieferung der SNB von einer Milliarde Franken an die Kantone und darüber hinaus zusätzliche Gewinne zu Gunsten der AHV suggeriert. Diese Anweisung steht, unabhängig von den Absichten der Initianten, im Widerspruch zur Auffassung, dass die SNB ihren Notenbankauftrag unabhängig und ohne Ertragszwang erfüllen soll. Da eine ständige Diskussion um die Gewinne institutionalisiert würde, käme die SNB bei finanziellen Engpässen des AHV-Fonds unter Druck, mehr Gewinne zu erzielen.

Durch die Annahme der Initiative würde die Unabhängigkeit der SNB somit gefährdet. Die eigentliche Aufgabe der SNB, nämlich Preisstabilität zu gewährleisten, würde durch den impliziten Ertragszwang aufgeweicht und die Tür für weitere Begehrlichkeiten stünde offen. Die Glaubwürdigkeit der SNB, das eigentliche Kapital einer Zentralbank, würde dadurch beschädigt.

Die Initianten haben bereits darauf hingewiesen, dass ihrer Ansicht nach die Reserven der SNB weiter abgebaut werden könnten.

Länder mit einer unabhängigen Zentralbank weisen tiefere Inflationsraten aus

Die 70er-Jahre waren geprägt durch hohe Inflationsraten, die 80er durch deren Bekämpfung. Vielfach wiesen Länder mit einer von politischem Einfluss auf die geldpolitischen Entscheidungen unabhängigen Zentralbank eine geringere durchschnittliche Inflationsrate auf. Als Folge erhielten in den 90er-Jahren die meisten Zentralbanken den Status einer politisch unabhängigen Zentralbank.



Diese Grafik zeigt den Zusammenhang zwischen der Unabhängigkeit der Zentralbank und der durchschnittlichen Inflationsrate der Jahre 1955 bis 1988 in verschiedenen Ländern: Länder mit relativ unabhängigen Zentralbanken weisen eine deutlich tiefere Inflationsrate auf.

(Quelle: Carl E. Welsh, Monetary Theory and Policy, The MIT Press, Cambridge Massachusetts, 1998)

Der solide Schweizer Franken als Garant für unsere Wohlfahrt

Eine stabile Währung ist in einer kleinen offenen Volkswirtschaft wie der Schweiz mit einem bedeutenden Finanzplatz eine Voraussetzung für Wohlstand. Sie spiegelt auch das Vertrauen der Marktteilnehmer in die politisch-soziale sowie wirtschaftliche Stabilität unseres Landes.

Zinsbonus als Wettbewerbsvorteil

Die Währungsstabilität hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Schweiz seit Jahrzehnten die tiefsten Zinsen in Europa aufweist. Dieser Zinsbonus stellt einen wichtigen Vorteil für unsere Firmen im internationalen Wettbewerb dar. Tiefe Zinsen bedeuten eine Kostenentlastung und eine Verbesserung der Gewinnsituation bei den Unternehmen. Zudem begünstigen sie die Investitionstätigkeit und halten die Ausgaben für den Schuldendienst tief. Auch die Mieter profitieren vom relativ tiefen Zinsniveau. Nebst tiefen Zinsen bewirkt der feste Franken eine Verbilligung der Importe von Gütern und Dienstleistungen. Die Exportpreise der Schweiz sind in den letzten zwei Jahrzehnten viel stärker gestiegen als ihre Importpreise. Dank dieser Verbesserung der Austauschverhältnisse erhielt die Schweiz vom Ausland mehr als sie dafür hergeben musste – sie wurde reicher.

Hohe Erträge nur zu Lasten der Preisstabilität

Die SNB hat durch eine langjährige, stabilitätsorientierte Geldpolitik wesentlich dazu beigetragen, dass der Franken weltweit grosses Vertrauen geniesst. Mit der Annahme der KOSA-Initiative würde es aber für die SNB schwieriger, eine stabilitätsorientierte Geldpolitik zu führen. Das Ziel der Preisstabilität könnte in Konflikt geraten mit dem Ziel, möglichst hohe Erträge zu erzielen.

Bei Annahme der Initiative würde ein politischer Druck auf die SNB entstehen, möglichst hohe Gewinne zu erzielen:

- Um ihre Einnahmen zu steigern, müsste die SNB ihre Notenbankgeldmenge erhöhen, was inflationäre Wirkungen

zeitigen könnte. Der Teuerungsanstieg würde letztlich unerwünschte Wohlstands- und Verteilungseffekte verursachen.

- Die SNB könnte auch unter Druck geraten, ihre Aktiven risikoreicher anzulegen. Sie achtet aber heute strikt darauf, dass die Sicherheit ihrer Anlagen an erster Stelle steht. Am zweitwichtigsten ist für sie die Liquidität der Anlagen, erst dann kommt der Ertrag.
- Schliesslich könnte die SNB unter Druck gesetzt werden, weniger Währungsreserven zu bilden. Dies wurde bereits mehrmals gefordert (vergleiche u.a. die Motion der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates im Kasten auf der folgenden Seite).

Dass Währungsreserven wichtige Funktionen erfüllen, steht fest, auch wenn ihre optimale Höhe von Land zu Land verschieden ist und sich nicht mit wissenschaftlicher Genauigkeit bestimmen lässt. Währungsreserven können bei einer unerwünschten Abschwächung einer Währung zu Stützungskäufen eingesetzt werden (Devisenmarktinterventionen). Sie können dazu dienen, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland ergeben. Ferner können sie in einer Notlage die Zahlungsfähigkeit einer Volkswirtschaft gegenüber dem Ausland sicherstellen und für die Finanzmarktstabilität verwendet werden.

Letzten Endes erhöhen Währungsreserven die Glaubwürdigkeit der Geldpolitik und damit auch das Vertrauen in eine Währung. Bezeichnenderweise sind es vor allem kleine, offene Volkswirtschaften, die im Verhältnis zu ihrer Grösse über höhere Währungsreserven verfügen. Der Grund liegt darin, dass kleine Währungsräume für Wechselkurschwankungen anfälliger sind als grosse.

Politischer Druck unterminiert das Vertrauen in den Franken

Die mit der Annahme der KOSA-Initiative zu erwartende Erhöhung des politischen Drucks auf die SNB zur Gewinnsteigerung würde die Führung der Geldpolitik erschweren, könnte einen Anstieg der Inflation sowie eine Erosion der Währungsreserven bewirken und damit einem Vertrauensverlust in die Schweizer Wirtschaft und in den Finanzplatz Vorschub leisten. Der über Jahrzehnte erlangte stabilitätsorientierte Ruf der Nationalbank wäre gefährdet, ihre Unabhängigkeit in Frage gestellt.

Die Folgen wären eine Abschwächung des Frankens sowie eine erhöhte Volatilität des

Wechselkurses. Da der Abschwächung des Frankens aber eine höhere Inflation in der Schweiz gegenüber stehen würde, könnten die Exporteure und indirekt auch ihre Zulieferer in der Schweiz vom tieferen Frankenkurs nicht profitieren. Infolge höherer Inflationserwartungen würden auch die langfristigen Zinsen auf ein dauerhaft höheres Niveau als in der Vergangenheit steigen. Der traditionelle Zinsvorteil der Schweizer Wirtschaft wäre verloren.

Die Erfahrung zeigt, dass die Wiederherstellung des Vertrauens in eine Währung nur schwer gelingt und sich über einen grösseren Zeitraum erstrecken kann. Die Kosten für die Wohlfahrt können erheblich sein.

Motion der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N): «Zukünftige Ausschüttungen von ausserordentlichen Goldverkäufen» (06.3010)

Die von der Mehrheit der GPK-N eingebrachte Motion verlangt, dass der Bundesrat das Nationalbankgesetz (NBG) dahingehend ergänzt, dass das Parlament im Falle eines ausserordentlichen Goldverkaufs über die Ausschüttung entscheidet, ohne den verfassungsmässigen Verteilungsschlüssel anzutasten. Gemäss der Begründung zur Motion könnte eine weitere Tranche überschüssige Goldreserven (möglicherweise 5 bis 10 Mrd.) in den nächsten Jahren für eine weitere Verteilung zur Verfügung stehen.

Die Motion zeigt, dass zuweilen das SNB-Vermögen als politische Verteilmasse betrachtet wird. Zwar wird immer wieder beteuert, man wolle der SNB nicht die für die Erfüllung ihres geld- und währungspolitischen Auftrags notwendige Substanz entziehen. Aber es wird laufend der Eindruck erweckt, die Nationalbank verfüge über zu hohe Reserven.

Die Motion übergeht, dass der Entscheid über die Höhe der angestrebten Währungsreserven und deren Zusammensetzung allein in der Verantwortung der SNB liegt. Dabei folgt die SNB bei der Aufstockung der Währungsreserven den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 NBG). Die Währungsreserven der SNB sind nach erfolgtem Verkauf von 1'300 Tonnen Gold im internationalen Vergleich keineswegs überdurchschnittlich hoch. Es besteht aus Sicht des Bundesrates kein Spielraum für eine weitere Reduktion der Währungsreserven. Goldverkäufe der SNB stehen deshalb nicht zur Debatte.

Die KOSA-Initiative erschliesst keine neuen Finanzquellen

Die Kantone und der Bund teilen sich seit jeher die verfügbaren SNB-Gewinne mit dem Verteiler: Kantone 2/3 - Bund 1/3. Über deren Verwendung entscheiden Bund und Kantone im Rahmen ihres demokratischen Budgetprozesses.

Blosse Umverteilung

Die KOSA-Initiative erschliesst keine neuen Finanzquellen. Es werden lediglich Mittel umverteilt, d.h. wenn sie an einem Ort eingesetzt werden, fehlen sie andernorts. Bei Annahme der KOSA-Initiative würde eine Milliarde an die Kantone gehen und der allfällige Betrag, der die Milliarde übersteigt, würde in den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) fließen. Der Bund würde leer ausgehen. Damit würde der Bund eine Finanzierungsquelle verlieren.

Laut Modellrechnungen der SNB wird in Zukunft der jährlich ausschüttbare Gewinn im Durchschnitt etwa eine Milliarde Franken betragen. Zurzeit schüttet die SNB wesentlich höhere Gewinne (2,5 Milliarden Franken) aus. Dabei wird nur ein Teil der Ausschüttung aus laufenden Erträgen finanziert. Der andere Teil besteht aus dem Abbau von «überschüssigen» Rückstellungen. Für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 wurden zusätzlich noch diejenigen Erträge ausgeschüttet, die auf den Ertrag bringenden freien Aktiven (Erlös aus dem Verkauf der 1'300 Tonnen Gold) angefallen waren. Nach der im Jahre 2005 erfolgten Ausschüttung der freien Aktiven in der Höhe von 21 Mrd. Franken entfallen diese zusätzlichen Überweisungen der SNB.

Bund müsste Einnahmenausfall kompensieren

Durch die Annahme der KOSA-Initiative würden dem Bund Mittel entzogen. Was dem AHV-Fonds zu Gute käme, würde somit dem Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben fehlen. Der Bund müsste den Einnahmenausfall durch andere Einnahmen (Steuern) oder

durch Sparmassnahmen kompensieren. Die Initiative gibt jedoch keine Antwort auf die Frage, wie die umgeleiteten Mittel kompensiert werden könnten.

Mit der Annahme der Initiative gingen dem Bund vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum Ablauf der geltenden Gewinnausschüttungsvereinbarung ein Drittel der ausgeschütteten 2,5 Mrd. Franken verlustig, d.h. 833 Mio. Franken pro Jahr. Nach dem Abbau der Ausschüttungsreserven wird der ausschüttbare Gewinn der SNB geringer ausfallen und somit auch der Bundesanteil.

In welcher Relation stehen die 833 Mio. Franken zum Bundeshaushalt? Der Bundeshaushalt ist ein eigentlicher Transferhaushalt: Von den Bundesaussgaben in Höhe von insgesamt rund 50 Milliarden Franken sind rund 30 Mrd. gebundene Ausgaben, die kurzfristig nicht verändert werden können. Allein die Zahlungen des Bundes an die AHV und die IV beliefen sich 2005 auf 9,4 Milliarden. Steuerbar sind deshalb kurzfristig nur die ungebundenen Ausgaben für Aufgaben wie die Bildung, den Verkehr, die Landesverteidigung oder die Landwirtschaft, in Höhe von 20 Milliarden Franken. Hier fiel ein Einnahmenausfall von über 800 Mio. Franken ins Gewicht.

Für den Bund würden die Mindereinnahmen infolge der KOSA-Initiative somit eine weitere Einschränkung des Handlungsspielraumes bedeuten. Der Bund wird sich aber auch in Zukunft Herausforderungen stellen müssen. Die demografische Entwicklung und damit verbunden die nachhaltige Finanzierung unserer Sozialwerke werden unbestritten zu den grössten zählen. Daneben wird der Bund jedoch weitere wichtige Aufgaben zu bewältigen haben. Der Wegfall des Anteils an den Nationalbankgewinnen würde es erschweren, auf die verschiedenen Herausforderungen angemessen und zeitgerecht zu reagieren.

Auch Kantone betroffen

Die Kantone basieren ihre Finanzpläne auf der laufenden Ausschüttungsvereinbarung. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten die Kantone zusammen jährlich 1,66 Mrd. Franken. Im Falle einer Annahme der KOSA-Initiative müssten aber einschneidende Anpassungen vorgenommen werden. Denn die Kantone verlören 666 Millionen Franken Einnahmen, die sie durch Steuererhöhungen oder Sparmassnahmen kompensieren müssten.

Die Auswirkungen der Einnahmefälle für die einzelnen Kantone lassen sich aus folgender Tabelle lesen. Diese berücksichtigt, dass mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Aufteilung der Ausschüttung unter den Kantonen inskünftig allein auf die Wohnbevölkerung abgestellt wird.

Einnahmefälle für die einzelnen Kantone durch die Initiative			
in Mio. Franken, basierend auf der Ausschüttungsvereinbarung			
Kanton	bei Ablehnung der «KOSA»	bei Annahme der «KOSA»	Differenz
AG	125,96	75,57	-50,38
AI	3,28	1,97	-1,31
AR	11,75	7,05	-4,70
BE	215,02	129,01	-86,01
BL	59,03	35,42	-23,61
BS	42,69	25,62	-17,08
FR	56,33	33,80	-22,53
GE	96,64	57,99	-38,66
GL	8,56	5,13	-3,42
GR	42,84	25,71	-17,14
JU	15,18	9,11	-6,07
LU	79,13	47,48	-31,65
NE	37,71	22,63	-15,09
NW	8,66	5,20	-3,47
OW	7,39	4,43	-2,96
SG	102,71	61,63	-41,09
SH	16,58	9,95	-6,63
SO	55,03	33,02	-22,01
SZ	30,22	18,13	-12,09
TG	52,09	31,25	-20,83
TI	71,41	42,85	-28,57
UR	7,77	4,66	-3,11
VD	146,77	88,06	-58,71
VS	64,07	38,44	-25,63
ZG	23,41	14,04	-9,36
ZH	286,42	171,85	-114,57
Total	1'666,67	1'000,00	-666,67

Die Finanzierung der AHV und der indirekte Gegenentwurf des Parlaments

Die AHV ist breit finanziert

Die KOSA-Initiative sieht vor, dass der Gewinnanteil der SNB, der den Betrag von einer Milliarde übersteigt, an den Ausgleichfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) geht. In diesem unabhängigen Fonds werden die Rechnungen der AHV und der Invalidenversicherung (IV) zusammen geführt. Jedoch werden getrennte Rechnungen je für die AHV und IV publiziert.

Die AHV gilt gemeinhin als das wichtigste Sozialwerk, zu dessen Leistungen und Finanzierung Sorge getragen werden muss. Dem entsprechend breit ist heute die Finanzierung abgestützt. Der AHV-Fonds kann auf folgende bestehende Finanzquellen zurückgreifen:

- Beiträge vom Arbeitnehmer,
- Beiträge vom Arbeitgeber,
- Bundesbeiträge aus allgemeinen Haushaltmitteln,
- Bundesbeiträge aus Tabaksteuern,
- Bundesbeiträge aus Alkoholsteuern,
- 83 Prozent von einem Mehrwertsteuer-Prozentpunkt,
- Kantonsbeiträge,
- Abgabe aus dem Spielbankenbetrieb,
- Kapitalerträge auf dem Vermögen.

Bundes- und Kantonsbeiträge an AHV bestehen bereits

Bund und Kantone finanzieren zusammen 20% der AHV-Ausgaben von jährlich insgesamt rund 31 Mrd. Franken, wobei der Bund einen Anteil von 16,36 Prozent beisteuert. Im Jahr 2005 ergab dies 5,1 Milliarden Franken.

In den Fonds flossen im Jahr 2005 zu Gunsten der AHV 33,7 Mrd. Franken.

AHV-Fonds vor finanzieller Herausforderung

Die AHV richtet hauptsächlich zwei Renten aus: Eine für Pensionierte, die andere für Hinterlassene.

Die demografische Entwicklung hat einen zunehmend stärkeren Einfluss auf die finanzielle Lage der AHV. Die Verlängerung der Lebenserwartung und die stetig wachsende Anzahl Rentner im Verhältnis zu den Erwerbstätigen stellen die AHV vor finanzielle Probleme.

Der AHV-Fonds wird (ohne Berücksichtigung der Schulden der IV, die er deckt) im Jahre 2013 auf unter 70% einer Jahresausgabe sinken und dann weiter abnehmen. Noch schwieriger stellt sich die Situation unter Einbezug der IV-Schulden dar: Faktisch wird die AHV bis Ende 2012 noch über liquide Mittel in der Höhe von rund 15 bis 20% einer Jahresausgabe verfügen (5. IV-Revision eingeschlossen; ohne zusätzliche MWST-Einnahmen und ohne Nationalbankgold). Daher hält der Bundesrat zur Sicherung des AHV-Fonds sowohl die 5. IV-Revision als auch eine 11. AHV-Revision als ersten Schritt für unumgänglich. Die Erhöhung bestehender Finanzierungsquellen (z.B. Mehrwertsteuer) zur langfristigen Konsolidierung der AHV-Finzen oder andere grundlegende materielle Änderungen sollen zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich 2008) im Rahmen der 12. AHV-Revision bzw. einer anderen Gesetzesrevision vorgelegt werden.

Erlös aus dem Verkauf des SNB Goldes

Die Frage der Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf des SNB-Goldes beschäftigte das Parlament mehrere Jahre. Mit dem Inkrafttreten des neuen Währungs- und Zahlungsmittelgesetzes im Jahr 2000 wurde die Bindung des Frankens an das Gold auf Gesetzesstufe gelöst und der SNB die Möglichkeit eröffnet, ihre Goldbestände neu zu bewerten, zu bewirtschaften und zu verkaufen. Die SNB begann unverzüglich mit dem

Verkauf der für die Währungspolitik nicht mehr benötigten 1'300 Tonnen Gold. Zwischen Mai und Juli 2005 schüttete die SNB den Erlös, d.h. rund 21 Mrd. Franken aus. Davon gingen gemäss dem in der Verfassung verankerten Verteilschlüssel zwei Drittel an die Kantone und ein Drittel an den Bund. In der Wintersession 2005 beschloss National- und Ständerat, den Bundesanteil, d.h. die 7 Mrd. Franken, dem Ausgleichsfonds der AHV gutzuschreiben, sofern die KOSA-Initiative zurückgezogen oder abgelehnt wird. Bei Annahme der Initiative würden die 7 Mrd. Franken in die Bundeskasse gehen.

Das Bundesgesetz über die Verwendung dieser 7 Mrd. Franken stellt somit einen indirekten Gegenentwurf zur KOSA-Initiative dar. Im Gegensatz zu dieser Initiative, welche die zukünftigen SNB-Gewinne im Visier hat, regelt dieses Bundesgesetz die Verwendung des Bundesanteils aus dem abgeschlossenen Verkauf der 1'300 Tonnen SNB-Gold. Mit dem Gegenentwurf würde die Finanzlage des AHV-Fonds im Hinblick auf notwendige Reformen gestärkt und die schädlichen Auswirkungen der KOSA-Initiative vermieden werden.

Mittel für die AHV oder die IV?

Sowohl die KOSA-Initiative wie auch der Gegenentwurf sehen vor, dass die Nationalbankgewinne, resp. der Bundesdrittel des Golderlöses, jeweils dem Ausgleichsfonds der Alter- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Fonds) zugute kommt. In diesem werden die Einnahmen und Ausgaben der AHV und der IV zusammen als eine Rechnung geführt. Daher hätte es der Gesetzgeber in der Hand, die Mittel der einen oder anderen Versicherung zukommen zu lassen, sollte sich diese Frage dereinst stellen.

Wieso bringt die KOSA-Initiative der AHV nicht das Erhoffte?

Die Finanzierungslücke der AHV wird von Experten bis ins Jahr 2025 auf etwa 9 bis 12 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt. Gleichzeitig geht die Nationalbank nach Abtragung der Ausschüttungsreserve längerfristig von einem ausschüttbaren Jahresgewinn von durchschnittlich rund einer Milliarde Franken aus. Dieser Betrag würde gemäss der KOSA-Initiative den Kantonen zufallen. Damit ginge die AHV praktisch leer aus.

Selbst wenn die Nationalbankgewinne etwas höher als prognostiziert ausfallen sollten, könnte ihre Verteilung gemäss KOSA-Initiative die Finanzierungslücke der AHV bei weitem nicht decken. Im besten Fall liessen sich leistungs- und/oder einnahmeseitige Massnahmen um einige Jahre verzögern. Insgesamt kann die KOSA-Initiative ihr Versprechen für eine sichere AHV deshalb nicht einlösen.

Die AHV ist unser wichtigstes Sozialwerk. Eine Finanzierung über unstete Nationalbankgewinne wäre jedoch weder nachhaltig noch zuverlässig und würde der Bedeutung der AHV in keiner Weise gerecht. Die Sicherung des Generationenvertrages bzw. die Finanzierung der AHV ist weiterhin auf eine dauerhafte und solide Grundlage zu stellen. Die Nationalbank darf nicht in diese Verantwortung einbezogen werden. Mit dem Gegenentwurf werden dem AHV-Fonds einmalig 7 Mrd. zufließen. Dies verhilft dem Fonds zu mehr Substanz im Hinblick auf grundlegende Reformen, ohne falsche Erwartungen zu schüren.

Die KOSA-Initiative ist eine Scheinlösung und sie vermag der AHV keine sichere Zukunft zu geben. Im Gegenteil, die KOSA-Illusion droht notwendige strukturelle Anpassungen zu verzögern, die zur Sicherung der AHV unumgänglich sind. Damit würde die KOSA-Initiative der AHV letztlich einen Bärenienst erweisen.

Behandlung der Ausschüttungsreserve

Um die starken Gewinnschwankungen auszugleichen, hat die Nationalbank über Jahre hinweg von ihren Gewinnen nur einen vorsichtig berechneten, fixen Betrag ausbezahlt. So hat sie eine Ausschüttungsreserve geschaffen, die sie zurzeit abbaut. Wird die Initiative angenommen, so stellt sich die Frage, ob die nach deren Inkrafttreten noch vorhandene Ausschüttungsreserve nach dem heute geltenden (so die Auffassung der Kantone) oder nach dem neuen Recht (so die Meinung des Bundesrates) verteilt werden soll. Diese Frage lässt sich rechtlich nicht eindeutig beantworten; für beide Auffassungen bestehen gute Argumente. Das letzte Wort in dieser Frage hätte der Gesetzgeber. Die Unsicherheit bezüglich der Behandlung der Ausschüttungsreserve im Falle einer

Annahme der Initiative zeigt, dass diese für wesentliche Punkte keine Regelung vorsieht und dadurch neue Probleme schafft.

Die 11. AHV-Revision

Der Bundesrat hat im Dezember 2005 zwei Botschaften zur 11. AHV-Revision zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die erste beinhaltet das einheitliche Rentenalter 65 für Frauen und Männer und die Erweiterung der aktuellen Vorbezugs- und Aufschubsregelungen. Zudem sieht sie durchführungstechnische Verbesserungen vor. Die zweite Botschaft führt eine Vorruhestandsleistung für bestimmte Personenkategorien ein. Beide Revisionsteile zusammen entlasten die AHV im Schnitt der Jahre 2009 bis 2020 um 341 Mio. Franken pro Jahr. Die beiden Vorlagen zielen darauf ab, kurzfristig das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung zu wahren. Sie sind als erste Etappe einer schrittweisen, umfassenden AHV-Reform zu verstehen, in deren Zentrum die grundlegende 12. AHV-Revision mit dem Ziel der langfristigen finanziellen Sicherung der AHV stehen wird.

Die 5. IV-Revision

Aus dem AHV-Fonds fliessen auch Mittel an die Invalidenversicherung (IV). 2005 schloss die IV mit einem Defizit von rund 1,738 Milliarden Franken ab. Ihre Schulden gegenüber dem AHV-Fonds beliefen sich auf gut 7,77 Mrd. Franken. Bis Ende 2007 wird die Schuld der IV voraussichtlich auf über 11 Milliarden Franken anwachsen.

Um dem entgegenzuwirken, schlägt der Bundesrat im Rahmen der 5. IV-Revision Massnahmen vor, die die IV im Durchschnitt bis 2025 um rund 600 Mio. Franken pro Jahr entlasten. Erreicht wird dies im Wesentlichen mit einer Senkung der Anzahl Neurenten um 20 Prozent durch Massnahmen, die die Erwerbstätigkeit der Versicherten erhält. Andererseits tragen gezielte Leistungseinschränkungen zur finanziellen Entlastung bei. Um die IV zu sanieren, sind zusätzliche Einnahmen unabdingbar. Der Bundesrat hat daher eine Erhöhung der Mehrwertsteuer für die IV um 0,8 Prozentpunkte vorgeschlagen.

Mit diesen Massnahmen würde die IV ab 2009 wieder positive Rechnungen ausweisen und die IV-Schulden bis 2024 getilgt sein. Die 5. IV-Revision ist zurzeit im Parlament in Beratung.

Die Gold-Initiative

Schon die Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)» wollte Mittel aus der Nationalbank an den AHV-Ausgleichsfonds übertragen. Die Initiative befasste sich vorab mit den 1'300 Tonnen Gold, welche die SNB für ihre Währungspolitik nicht mehr benötigte. In der Verfassung sollte festgeschrieben werden, dass Währungsreserven oder deren Erträge von der SNB auf den AHV-Fonds zu übertragen seien, wenn sie für die geld- und währungspolitischen Zwecke der SNB nicht mehr benötigt würden. Volk und Stände lehnten die Initiative am 22. September 2002 mit 1'085'072 Nein gegen 984'058 Ja und mit 17 zu 6 Ständestimmen ab. (Verworfen wurde gleichzeitig auch der Gegenentwurf «Gold für AHV, Kantone und Stiftung».)

Wie die AHV finanziert wird

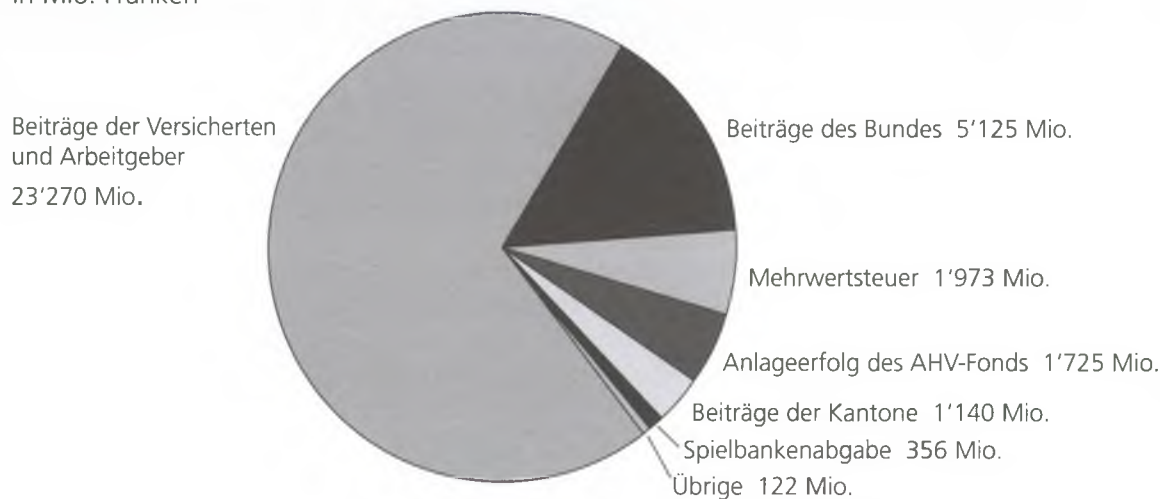
Die AHV wird nach dem so genannten Umlageverfahren finanziert. Im Unterschied zur beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder dem Sparbuch wird bei dieser Finanzierungsart nicht über Jahre gespart und Kapital angehäuft. Die AHV gibt in etwa aus, was sie jährlich einnimmt, d.h. innerhalb der gleichen Zeitperiode werden die eingenommenen Beiträge für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also «umgelegt».

Die Leistungen der AHV bestehen zum grössten Teil aus den Renten. Diese werden hauptsächlich mit den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber finanziert. Im Jahre 2005 betrug diese Beiträge 23,270 Mrd., was rund 69% der gesamten Einnahmen der AHV von 33,711 Mrd. ausmacht. Auch die öffentliche Hand leistet Beiträge, und zwar in fixen Prozenten der Ausgaben: Bund 16,36%, Kantone 3,64%. Von den gesamten Ausgaben der AHV von 31,327 Mrd. im Jahr 2005 übernahm der Bund also 5,125 Mia und die Kantone 1,140 Mrd. Weitere Einnahmen der AHV sind die Erträge aus der Mehrwertsteuer (1,973 Mrd.,; seit 1999), der Spielbankenabgabe (356 Mio.), der Anlageerfolg des AHV-Fonds (1,725 Mrd.) sowie übrige Einnahmen wie etwa die Schuldzinsen der IV (110 Mio).

Starke Ausgabenschwankungen werden durch den Ausgleichsfonds der AHV aufgefangen. Er dient der Ausgleichs- und Sicherheitsreserve. Das Gesetz sieht vor, dass der Fonds eine Jahresausgabe der Versicherung deckt.

Einnahmen der AHV 2005

in Mio. Franken



Fazit:

Die KOSA-Initiative löst kein Problem, schafft dafür drei neue

Scheinlösung für die AHV

- Die KOSA-Initiative bezweckt, die Finanzierung der AHV zu sichern. Gemäss den Initianten fliessen dem AHV-Fonds aus den Nationalbankgewinnen Mehreinnahmen von 1 bis 2 Milliarden Franken pro Jahr zu.
- Tatsächlich bietet die Initiative der AHV aber keine finanzielle Sicherheit. Denn die Nationalbank wird langfristig pro Jahr durchschnittlich rund eine Milliarde an Gewinnen auszahlen können. Da gemäss Initiative vorab eine Milliarde an die Kantone geht, würde die AHV auf längere Sicht praktisch nichts erhalten.
- Selbst wenn Nationalbankgewinne in die AHV flössen, würde die Finanzierungslücke der AHV bei weitem nicht gedeckt.
- Als indirekter Gegenvorschlag wird im Falle einer Ablehnung der Initiative der Bundesanteil am Golderlös (7 Mrd. Fr.) dem AHV-Fonds gutgeschrieben. Damit würde dessen Finanzlage im Hinblick auf Reformen gestärkt und die schädlichen Auswirkungen der KOSA-Initiative könnten vermieden werden.

Unabhängigkeit der Nationalbank in Gefahr

- Die Initiative verknüpft den geld- und währungspolitischen Auftrag der Nationalbank mit einem sozialpolitischen Zweck. Weil die Initiative nicht erfüllbare Gewinnerwartungen schürt, ist zu befürchten, dass die Nationalbank unter politischen Druck gerät, ihre Auszahlungen zu erhöhen. Das würde die verfassungsmässig gewährleistete Unabhängigkeit der Nationalbank unterlaufen.
- Die Nationalbank hat durch ihre stabilitätsorientierte Geldpolitik wesentlich dazu beigetragen, dass der Franken weltweit grosses Vertrauen geniesst und die Inflation tief gehalten werden kann. Mit der Annahme der Initiative würde dies

schwieriger, weil eine ständige Diskussion über die Höhe ihres Vermögens und jene der Gewinnauszahlung institutionalisiert würde. Das Ziel der Preisstabilität stünde im Konflikt mit dem Ziel, möglichst hohe Erträge zu erzielen. Dies würde der Glaubwürdigkeit der Geldpolitik schaden, das Vertrauen in den Franken schwächen.

Neues Loch in der Bundeskasse

- Die Initiative erschliesst keine neuen Finanzquellen. Es werden lediglich Mittel umverteilt; wenn diese an einem Ort eingesetzt werden, fehlen sie an einem andern.
- Bei Annahme der Initiative würde der Bund eine Finanzierungsquelle verlieren. Diese müsste er durch andere Einnahmen oder durch Sparmassnahmen kompensieren, was schwerwiegende Auswirkungen hätte.

Neue Löcher in den Kassen der Kantone

- Auch die Kantone würden in den kommenden Jahren empfindliche Einbussen erleiden. Gemäss der laufenden Ausschüttungsvereinbarung erhalten die Kantone zusammen jährlich 1,66 Mrd. Fr.
- Im Falle einer Annahme der KOSA-Initiative müssten sie einschneidende Anpassungen vornehmen. Denn die Kantone verlören 666 Millionen Franken Einnahmen, die sie durch Steuererhöhungen oder Sparmassnahmen kompensieren müssten.



Anhang:

Die Aufgaben der Nationalbank

Wann und wie entstand die Nationalbank?

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) wurde durch ein spezielles Bundesgesetz in Form einer Aktiengesellschaft geschaffen und nahm 1907 ihren Betrieb auf. Der Bund übertrug der SNB das Monopol zur Ausgabe der schweizerischen Banknoten; dieses trat an die Stelle der früheren Notenmonopole der Kantone.

Als Entgelt für die Abtretung des Notenmonopols erhielten die Kantone die Mehrheit des Aktienkapitals. Zudem geht der Gewinn der SNB, der nach Ausschüttung einer Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals verbleibt, zu 2/3 an die Kantone und zu 1/3 an den Bund. Der Zweidrittelanteil der Kantone wurde 1999 in der Volksabstimmung über die neue Bundesverfassung bestätigt. Der Bund besitzt keine Aktien der SNB. Diese wird aber seit Anbeginn unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

Was ist der Auftrag der SNB?

Ein gut organisiertes, stabiles Geldwesen ist unerlässlich für das Gedeihen der Wirtschaft. Die Erfahrung zeigt, dass die Schaffung von Geld nicht den Marktkräften überlassen werden darf, sondern von einer öffentlichen Instanz geregelt werden muss. In der Schweiz wird diese Aufgabe von der SNB erfüllt. Ihr Auftrag besteht laut Bundesverfassung (Art. 99) darin, als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Das Nationalbankgesetz konkretisiert den Auftrag: Die SNB hat Preisstabilität zu gewährleisten; dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung. Die Geldpolitik der SNB umfasst die Massnahmen zur angemessenen Versorgung der Wirtschaft mit Geld. Sie zielt darauf ab, die Preisstabilität mittelfristig aufrechtzuerhalten. Damit soll der Wirtschaft ermöglicht werden, ihr Produktionspotenzial auszuschöpfen. Zu diesem Zweck steuert die SNB das Zinsniveau auf dem Franken-Geldmarkt. Ein zu tiefes Zinsniveau führt zu einer über-

mässigen Geldversorgung der Wirtschaft und zieht eine zu hohe Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen nach sich. Mit der Zeit treten Produktionsengpässe auf, und es steigen nur noch die Preise (Inflation). Umgekehrt hat ein zu hohes Zinsniveau eine Verknappung der Geldversorgung und damit eine zu geringe Nachfrage zur Folge. Die Preise der Güter und Dienstleistungen geraten unter Druck, die Entwicklung der Wirtschaft wird gehemmt (Deflation). Es entsteht Arbeitslosigkeit.

Warum braucht die SNB Währungsreserven?

Als Währungsreserven gelten jene Vermögenswerte der SNB, die für internationale Zahlungen verwendet werden können (Gold, Devisen). Die Währungsreserven erfüllen wichtige geld- und währungspolitische Zwecke. So kann die SNB im Falle einer Frankenschwäche oder einer Währungskrise am Devisenmarkt intervenieren und durch den Verkauf von Fremdwährungen den Franken stützen. Die SNB ist auch eine Art Versicherung für die Währungsstabilität der Schweiz – und wie eine Versicherung braucht sie genügend hohe Reserven. In einer aussenwirtschaftlichen Notsituation der Schweiz könnten zudem lebensnotwendige Importe mit Währungsreserven finanziert werden. Generell stärken die Währungsreserven das Vertrauen in den Franken und in das Schweizer Finanzsystem.

Die Bundesverfassung verpflichtet die SNB, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden. Das Nationalbankgesetz verlangt konkreter, dass die SNB Rückstellungen bilden müsse, um die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Dabei muss sie sich an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft orientieren. Die jährliche Dotierung der Rückstellungen im Ausmass des Wirtschaftswachstums begrenzt das Potenzial für Gewinnausschüttungen der SNB. Die Erträge, die über die Dotierung der

Rückstellungen hinausgehen, sind ausschüttbare Gewinne.

Wie erwirtschaftet die SNB Gewinne?

Die Gewinnerzielung ist für die SNB nicht vorrangig. Vielmehr sind die Nationalbankgewinne eine Folge der Geld- und Währungspolitik. Sie entstehen dadurch, dass die SNB auf ihren Aktiven Erträge (in Form von Zinsen und Kursgewinnen auf Devisen und Wertpapieren) erzielt, wogegen sie die meisten ihrer Passiven, insbesondere den Notenumlauf und die Girokonten, nicht verzinsen muss. Die SNB verwaltet ihre Aktiven nach geld- und währungspolitischen Erfordernissen, in erster Linie gemäss den Kriterien Sicherheit und Liquidität.

Die SNB konnte erst seit den siebziger Jahren namhaftere Erträge erzielen. Damals wuchsen die verzinslichen Devisenreserven an, während zuvor die unverzinslichen Goldreserven den Hauptbestand ihrer Aktiven ausgemacht hatten. Bis Ende der Achtzigerjahre bildete die SNB aus ihren Erträgen Rückstellungen, um Wechselkursrisiken abzufedern und die für die Geld- und Währungspolitik notwendigen Devisenreserven aufzubauen. Per Ende 1990 verfügte sie über ausreichende Rückstellungen für Währungsrisiken, so dass sie ab dem Geschäftsjahr 1991 über den herkömmlichen Gewinnausweis hinaus einen zusätzlichen Gewinn an Bund und Kantone ausschütten konnte. Aus diesem Grund vereinbarten EFD und SNB ein Gewinnausschüttungskonzept.

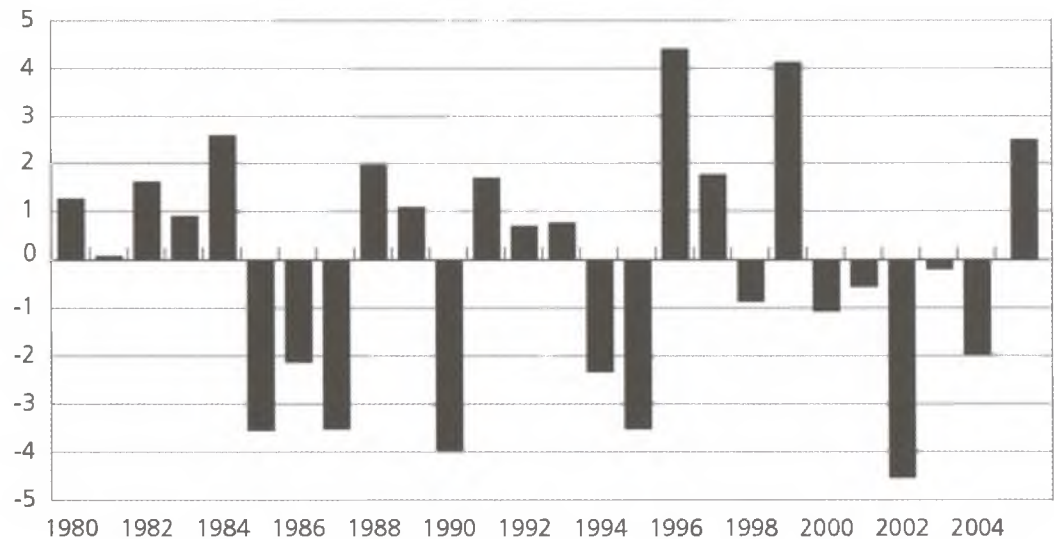
Wie der Wechselkurs und der Goldpreis die Erträge der SNB beeinflussen

Der Goldpreis und der Dollarkurs haben einen wesentlichen Einfluss auf die Erträge der SNB. Der Anteil der Goldreserven an den Aktiven ist mit 26%, derjenige der Dollaranlagen mit 12% vergleichsweise hoch. Goldpreis und Dollarkurs schwanken zudem in Franken gemessen stark.

Der Goldpreis allein macht rund zwei Drittel des Gesamtrisikos auf den Nationalbankaktiven aus. Würde er um ein Viertel sinken, dann verlöre die SNB auf einen Schlag 7 Mrd. Franken. Dazu kommt, dass die SNB auf den Devisenreserven grosse Wechselkursrisiken trägt. Eine Aufwertung des Frankens um beispielsweise 7% gegenüber den Anlagewährungen brächte Wechselkursverluste von 3 Mrd. Franken. Kumulieren sich solch ungünstige Marktbewegungen, hätte die SNB einen Jahresverlust von 10 Mrd. oder mehr zu verkraften. Dass eine solche Kumulation von Einflussfaktoren nicht einfach theoretisch ist, zeigte – allerdings im positiven Sinn – das Jahr 2005. Auch im 2006 wurden bereits Buchgewinne in beträchtlicher Höhe erzielt.

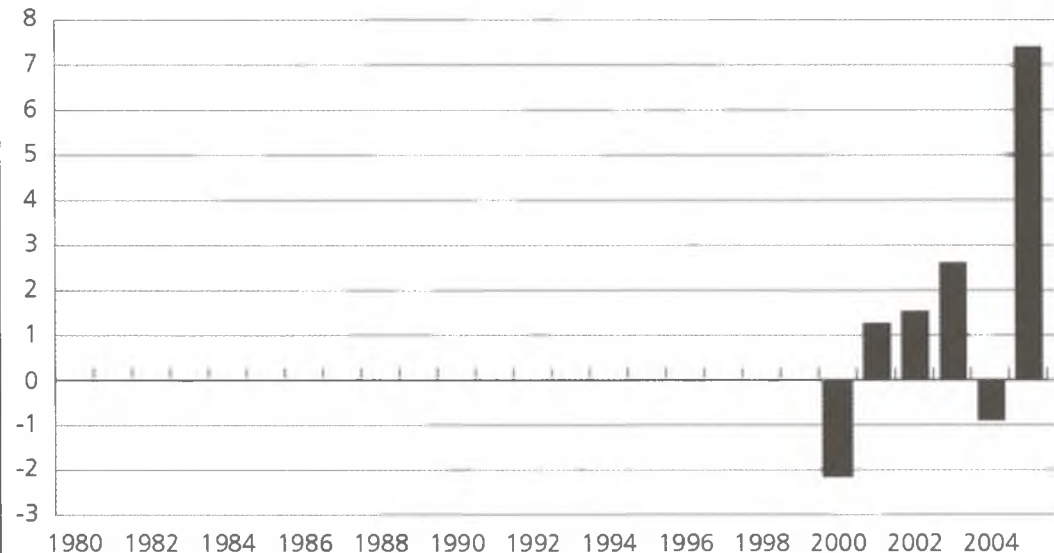
Einfluss des Wechselkurses auf den Ertrag der SNB

in Mrd. Franken



Einfluss des Goldpreises auf den Ertrag der SNB

in Mrd. Franken



Was regeln die Gewinnausschüttungsvereinbarungen zwischen EFD und SNB?

Das zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD und der SNB vereinbarte Gewinnausschüttungskonzept sieht vor, dass die Rückstellungen der SNB im Gleichschritt mit dem nominalen Wirtschaftswachstum erhöht werden sollen. Die darüber hinausgehenden Erträge sind ausschüttbarer Gewinn. Um die Ausschüttungen trotz der starken Schwankungen in den Nationalbankerträgen zu glätten, wurde 1991 für die jährliche Ausschüttung eine Obergrenze von 600 Mio. Franken festgelegt. Bis und mit dem Geschäftsjahr 1997 lag die jährliche Ausschüttung an Bund und Kantone auf dieser Höhe.

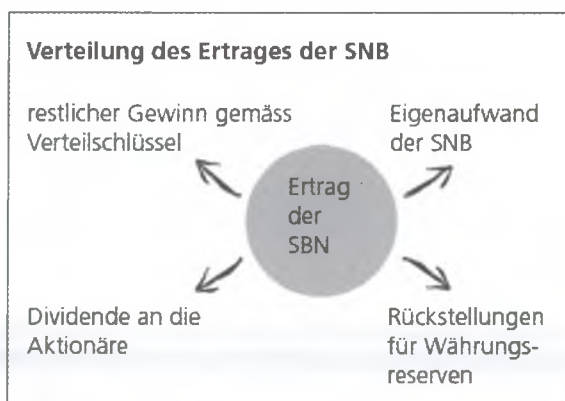
Eine Teilrevision des Nationalbankgesetzes schuf 1997 die Voraussetzung, dass die SNB ihre Währungsreserven effizienter bewirtschaften und höhere Erträge erzielen konnte. In der Gewinnausschüttungsvereinbarung von 1998 legten EFD und SNB die Höhe der jährlichen Ausschüttung für die Periode 1998 – 2002 auf 1,5 Mrd. Franken fest. Dieser Betrag ergab sich aus zwei Komponenten: Einerseits aus dem gezielten Abbau der aufgelaufenen früheren Gewinnüberschüsse, andererseits aus den geschätzten künftigen Erträgen auf den Nationalbankaktiven.

Weil die Ertragsprognosen für die Ausschüttungsvereinbarung 1998 zu vorsichtig aus-

gefallen waren, stieg der ausschüttbare Überschuss bis Ende 2001 auf über 13 Mrd. Franken an. Die jetzt gültige Gewinnausschüttungsvereinbarung von 2002 sieht daher eine jährliche Ausschüttung von 2,5 Mrd. Franken vor. Der Betrag übersteigt das langfristige Ausschüttungspotenzial der SNB bei weitem, denn er enthält den Abbau der Rückstellungen, die in den Neunzigerjahren wegen einer ungewohnt günstigen Ertragsentwicklung deutlich über das erforderliche Niveau hinaus angewachsen waren.

Wie viel wird die SNB längerfristig ausschütten?

Auf längere Sicht wird die SNB kaum mehr als 1 Mrd. Franken an Gewinnen ausschütten können. Nach dem Abbau der Ausschüttungsreserve wird das Vermögen der Nationalbank rund 85 Mrd. Franken betragen. Bei einer mutmasslichen Gesamtrendite von nominal 2-3% resultiert zwar ein Ertragspotenzial von max. 2,5 Mrd. Franken pro Jahr. Zieht man den Eigenaufwand der SNB (250 Mio.) und die nötige Aufstockung der Rückstellungen (ca. 1 Mrd.) ab, so verbleibt längerfristig ein Ausschüttungspotenzial von rund 1 Mrd. Franken. In einzelnen Jahren können durch Wechselkurs- und Goldpreisgewinne deutlich höhere, bei entsprechenden Verlusten aber auch tiefere Erträge anfallen.



Anhang: Chronologie

1918 - 1932

Die SNB schüttet die Dividende und eine Pro-Kopf-Entschädigung von 80 Rappen sowie verbleibende Überschüsse an Bund und Kantone aus.

1933 – 1991

Die SNB schüttet die Dividende und eine Pro-Kopf-Entschädigung aus, jedoch keine Überschüsse an Bund und Kantone.

Mit dem Übergang zu flexiblen Wechselkursen (1973) steigt das Gewinn- und Verlustrisiko auf den Währungsreserven stark an. Die SNB bildet aus ihren Erträgen Rückstellungen, um Wechselkursschwankungen abzufedern und die für die Geld- und Währungspolitik notwendigen Devisenreserven aufzubauen.

1992

In den 80er-Jahren kann die SNB dank günstiger Marktverhältnisse namhafte Rückstellungen bilden. Anfang 1992 vereinbaren das EFD und die SNB ein Konzept für die Gewinnermittlung. Dieses Konzept ermöglicht es, für die Geschäftsjahre 1991-1997 jeweils einen durchschnittlichen Gewinn von 600 Mio. Franken an Bund und Kantone auszusütten.

März 1997

Der damalige Bundespräsident Arnold Koller kündigt die Schaffung einer Solidaritätsstiftung an. Sie soll durch jenen Teil der SNB-Goldreserven finanziert werden, welche die SNB für die Geld- und Währungspolitik nicht mehr benötigt.

Oktober 1997

Eine Expertengruppe kommt zum Schluss, dass die SNB nach der Aufhebung der Goldbindung des Frankens rund 1'300 Tonnen Gold zur Erfüllung ihres Notenbankauftrages nicht mehr braucht.

November 1997

Am 1. November tritt eine Teilrevision des Nationalbankgesetzes in Kraft, mit welcher u.a. die Laufzeitbegrenzung für handelbare Devisenanlagen aufgehoben und der SNB das Goldleihgeschäft ermöglicht wird. Dies eröffnet der SNB eine ertragreichere Anlage ihrer Währungsreserven.

April 1998

In einer neuen Gewinnvereinbarung zwischen EFD und SNB werden der Glättungsmodus und der auszuschüttende Betrag angepasst. Die jährliche Gewinnauszahlung wird auf Grund einer Ertragsprognose der SNB für die Geschäftsjahre 1998-2002 auf 1,5 Mrd. Franken festgelegt. Die namhafte Erhöhung beruht nicht nur auf der ertragreicheren Anlage. Sie berücksichtigt auch, dass die effektiven Rückstellungen der SNB Ende 1997 weit über dem angestrebten Bestand lagen.

Januar 2000

Am 1. Januar 2000 tritt die neue Bundesverfassung in Kraft. Damit wird die Goldbindung auf Verfassungsebene aufgehoben.

Mai 2000

Das neue Währungs- und Zahlungsmittelgesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft. Damit wird die Bindung des Frankens an das Gold auf Gesetzesstufe gelöst und der SNB die Möglichkeit eröffnet, ihre Goldbestände neu zu bewerten, zu bewirtschaften und zu verkaufen. Die SNB beginnt unmittelbar darauf mit dem Verkauf der überschüssigen 1'300 Tonnen Gold. Der Bundesrat leitet den eidg. Räten das Bundesgesetz über die Solidaritätsstiftung zu sowie einen separaten Verfassungsartikel zur Ausgliederung der überschüssigen Goldreserven.

Oktober 2000

Die SVP reicht mit rund 126'000 Unterschriften ihre Goldinitiative ein, welche den gesamten Erlös aus dem Verkauf der 1'300

Tonnen Gold, die so genannten freien Aktiven der SNB, der AHV zukommen lassen will.

Winter 2000/2001

Die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK) und das Parlament erarbeiten den Gegenentwurf zur Goldinitiative «Gold für AHV, Kantone und Stiftung».

März 2002

- National- und Ständerat lehnen die Goldinitiative ab und stimmen dem Gegenentwurf zu.
- Ende 2001 hält die SNB Rückstellungen, die um gut 13 Mrd. Franken über ihrem angestrebten Bestand lagen. Das EFD und die SNB beschliessen daher im März 2002, diesen Überschuss abzubauen. Zusätzlich zu den laufenden Erträgen der SNB enthält die Gewinnausschüttung deshalb auch eine Abbaukomponente. Gemäss der Vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB richtet die SNB fortan aus ihrem Jahresgewinn jeweils den Betrag von 2,5 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus.

September 2002

Volk und Stände verwerfen sowohl die Goldinitiative als auch den Gegenentwurf. Das Stiftungsgesetz wird damit hinfällig.

Oktober 2002

Das Komitee für eine sichere AHV (KOSA) reicht die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» ein. Die KOSA-Initiative will den geltenden Verteilschlüssel des SNB-Gewinns ändern, wonach die SNB-Gewinne zu 1/3 an den Bund und zu 2/3 an die Kantone ausgeschüttet werden. Die Initiative will die SNB-Gewinne künftig an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausschütten. Vorbehalten bleibt die Überweisung von 1 Mrd. Franken pro Jahr an die Kantone.

Juni 2003

Zusatzvereinbarung zwischen dem EFD und der SNB über die Ausschüttung von Erträgen auf den freien Aktiven. Diese umfassen den Erlös aus dem Verkauf der für die Geldpolitik nicht mehr benötigten 1'300 Tonnen Gold. Sie ergänzt die Vereinbarung von April 2002.

August 2003

- Die Verteilung des Erlöses aus dem Verkauf der 1'300 Tonnen Gold ist noch immer ungelöst.
- Der Bundesrat präsentiert den Entwurf für eine Verfassungsgrundlage zu deren Verwendung. Die aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven entstandenen freien Aktiven der SNB sollen in ihrer Substanz real erhalten bleiben. Die realen Vermögenserträge sollen zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone fliessen. Diese Verwendungsart wäre auf 30 Jahre befristet. Sollte nach 30 Jahren keine Weiterführung beschlossen werden, würde das Vermögen zu 1/3 an den Bund und zu 2/3 an die Kantone verteilt.
- Zudem empfiehlt der Bundesrat dem Parlament in der gleichen Botschaft die Ablehnung der KOSA-Initiative.

Dezember 2004

Der Ständerat tritt auf den Vorschlag zur Verwendung der freien Aktiven der SNB nicht ein. Mit dem zweiten Nichteintreten des Ständerats auf die Goldvorlage ist das Geschäft «Verwendung von 1'300 Tonnen Nationalbankgold» definitiv gescheitert. Gemäss Parlamentsgesetz Art. 95a ist die zweite Ablehnung des Eintretens durch den Rat endgültig.

Februar 2005

Der Bundesrat beschliesst, den Erlös aus dem Verkauf der 1'300 Tonnen Gold nach dem geltenden Verteilschlüssel zu verteilen (2/3 an Kantone, 1/3 an Bund). Mittels Gewinnausschüttungsvereinbarung regeln SNB und EFD Art und Umfang der Ausschüttung des Goldvermögens an Bund und Kantone. Das Vermögen im Gegenwert von 21,1 Mrd. Franken wird ab Mai 2005 in zehn wöchentlichen Tranchen an Bund und Kantone übertragen.

März 2005

In der Frühjahrsession beschliessen beide Parlamentskammern eine Fristverlängerung für die KOSA-Initiative, nachdem die Differenzbereinigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden konnte: Die Volksabstimmung muss bis November 2006 stattfinden.

April 2005

Die Generalversammlung der SNB genehmigt die Ausschüttung des Erlöses aus dem Verkauf von 1'300 Tonnen Gold, nämlich 21,1 Mrd. Franken.

Mai 2005

Ausschüttung des Erlöses aus dem Verkauf von 1'300 Tonnen Gold (21,1 Mrd. Franken) in zehn wöchentlichen Tranchen an Bund und Kantone.

Dezember 2005

National- und Ständerat beschliessen, den Bundesdrittel aus dem Verkauf der 1'300 Tonnen Gold dem Ausgleichsfonds der AHV gutzuschreiben, sofern das Volk die KOSA-Initiative ablehnt.

Februar 2006

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates GPK-N veröffentlicht den Bericht «Verwendung der überschüssigen

Goldreserven der SNB: Rechtliche und politische Feststellungen aus der Perspektive der Oberaufsicht».

Mai 2006

Der Bundesrat lehnt eine Motion der GPK-NR ab, welche verlangt, über zukünftige Ausschüttungen aus ausserordentlichen Goldverkäufen der SNB habe das Parlament zu entscheiden. Er ist der Ansicht, die verlangte Ergänzung des Nationalbankgesetzes sei nicht nötig, da das geltende Recht die Gewinnausschüttung klar regle. Zudem bestehe kein Spielraum für eine weitere Reduktion der Währungsreserven. Die Motion weckt aus Sicht des Bundesrats bloss un gerechtfertigt Begehrlichkeiten, setzt die SNB unter Druck, mehr Geld auszuschütten und gefährdet dadurch deren Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit.



Anhang:

Verfassungsartikel und Initiativtext

Bundesverfassung vom 18. April 1999

Art. 99 Geld- und Währungspolitik

¹ Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.

² Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

³ Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

⁴ *Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.*

Initiativtext

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 4

⁴Der Reingewinn der Nationalbank geht an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Vorbehalten bleibt ein Anteil der Kantone von einer Milliarde Franken jährlich; das Gesetz kann diesen Betrag der Preisentwicklung anpassen.

Die *Übergangsbestimmungen* der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 99 (Geld- und Währungspolitik):

Artikel 99 Absatz 4 ist spätestens zwei Jahre nach der Annahme durch Volk und Stände in Kraft zu setzen. Falls die notwendigen Gesetzesanpassungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sind, erlässt der Bundesrat Ausführungsbestimmungen.

Weitere Publikationen des EFD

*Alle Bestellungen sind auch über Internet möglich:
www.efd.admin.ch/bestellen*

- **Finanzleitbild des Bundesrates**
1999. Fr. 4.80. Nr. 601.092.d.
- **Finanzpolitik von A-Z**
Glossar der Grundbegriffe.
Fr. 9.85. Nr. 601.090.d.
- **Staatsrechnung 2005**
Botschaft zur Staatsrechnung.
644 Seiten. Fr. 25.60.
- **Rechnung 2005**
Bundesfinanzen in Kürze. 20 Seiten.
Beilage zur Staatsrechnung.
Fr. 7.-. Nr. 101.100.d.
- **Voranschlag 2006**
Botschaft zum Voranschlag + Bericht
Finanzplan 2007-2009. 644 Seiten.
Fr. 25.60. Nr. 101.11
- **Voranschlag 2006**
Bundesfinanzen in Kürze.
20 Seiten. Fr. 7.-. Nr. 101.110.d.
- **Leitlinien für die Finanzplatzpolitik**
Zielsetzungen, Grundsätze, Stoss-
richtungen.
2003. Fr. 3.70. Nr. 601.095 d.
- **Finanzplatz Schweiz**
Übersicht über wichtige Themenbereiche
und Entwicklungen im Finanzbereich.
2003. Fr. 5.80. Nr. 601.085.d.
- **Der Bund kurz erklärt**
2006. Gratis. Nr. 104.617.d

*Bestellungen an:
BBL, Verkauf Bundespublikationen,
3003 Bern
Tel. 031 325 50 50, Fax 031 325 50 58
www.bbl.admin.ch/Bundespublikationen*

- **Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA**
Informationsbroschüre.
Gratis.
- **Öffentliche Finanzen der Schweiz 2006**
Taschenstatistik.
Gratis.
- **Infoplus.** Newsletter zu aktuellen Themen.
Gratis.

*Bestellungen an:
Eidg. Finanzdepartement EFD,
Kommunikation, Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. 031 322 60 33, Fax 031 323 38 52
E-Mail: doc@gs-efd.admin.ch*

- **Öffentliche Finanzen der Schweiz**
Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der
Kantone und Gemeinden. Fr. 20.-.
(Reihe «Statistik der Schweiz», BFS,
ISBN 3-303-18076-8).
- **Kantonsfinanzen**
(Detailauswertung pro Kanton).
Fr. 40.-.
- **Ausgaben und Einnahmen der Kantone**
Kantonale und gesamtschweizerische
Ergebnisse.
Fr. 10.-.
- **Ausgaben und Einnahmen der Städte und Kantonshauptorte**
Gratis.

*Bestellungen an:
Eidg. Finanzverwaltung EFV, Sektion Finanz-
ausgleich und Statistik, 3003 Bern
Fax 031 323 08 52*

- **Kennzahlen zum Finanzstandort Schweiz**
www.efd.admin.ch/finanzplatz